



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/1/0345

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	17.02.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.03.2014			

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 18. Dezember 2013 zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 18. Dezember 2013 zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 36.596,38 Euro für die Übernahme von Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V. Damit erhöht sich der überplanmäßige Betrag von 475.800,00 Euro auf insgesamt 512.396,38 Euro.

Stralsund,

Ralf Drescher  
- Landrat -

### Begründung:

Der Landrat hat am 18. Dezember 2013 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 36.596,38 Euro im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V getroffen. Da der Landrat am 20. November 2013 für diese Maßnahme bereits 475.800,00 Euro genehmigte, erhöht sich damit der überplanmäßige Betrag auf insgesamt 512.396,38 Euro. Zu dem Zeitpunkt war nicht erkennbar, dass weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anfallen.

Zuständig für die Entscheidung ist gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 b der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 300.000,00 Euro begrenzt ist.

Vorliegend hat der Landrat gem. § 115 Abs 3 Satz 2 KV M-V anstelle des Kreisausschusses eine Eilentscheidung am 18. Dezember 2013 aufgrund des Antrages des Fachdienstes Jugend auf weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 36.596,38 Euro für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V getroffen.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 4 KV M-V wäre der Kreisausschuss für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, zuständig. Für eine Entscheidung durch den Kreisausschuss in seiner letzten Sitzung am 25. November 2013 kam die Antragstellung des Fachdienstes zu spät. Da der nächste Zahllauf für die Auszahlung am 20. Dezember 2013 zu erfolgen hatte, war ein Fall der äußersten Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag zu genehmigen.

### Anlagen:

- Dringlichkeitsentscheidung

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>1.317.286,38 €</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419005/7419005	804.900,00 €
überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MiA 3610000.5419010/7419010	36.596,38 € *
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: * 475.800,00 € wurden bereits am 20.11.2013 genehmigt, sodass insgesamt 512.396,38 € überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung insgesamt.		